

Anfrage über die Siedlungsentwicklung nach innen und das Bauzonenmanagement im Kanton Luzern

eröffnet am 10. September 2012

(Im Zusammenhang mit der 1. Etappe der RPG-Revision [indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative])

National- und Ständerat haben am 15. Juni 2012 der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung als indirektem Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative zugestimmt. Die Gesetzesvorlage verlangt von Kantonen und Gemeinden einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und einen Stopp der Zersiedlung. Konkret geht es um die Rückzonung überdimensionierter Bauzonen, die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (bauliche Verdichtung), die Mobilisierung eingezonten Baulandes und die Einführung einer Mehrwertabgabe im Sinn eines Planungsausgleichs. Gegen die Gesetzesrevision wird seitens des Schweizerischen Gewerbeverbandes und weiterer Kreise das Referendum ergriffen. Die politische Diskussion und die gehäufte Medienberichterstattung sowie die Abstimmungsergebnisse der letzten Wochen und Monate zeigen, dass das Thema breite Bevölkerungskreise bewegt und ein Umdenken stattgefunden hat beziehungsweise stattfindet (Annahme der Zweitwohnungsinitiative auf Bundesebene, der Kulturlandinitiative im Kanton Zürich und des Planungs- und Baugesetzes im Kanton Thurgau mit der Einführung einer Mehrwertabgabe und einer Pflicht zur Parkplatzbewirtschaftung).

Im Zusammenhang mit dem revidierten Raumplanungsgesetz des Bundes stellt sich eine Reihe von Fragen zur Umsetzung der im neuen Gesetz enthaltenen Forderungen:

1. Wie gedenkt der Kanton Luzern die bauliche Verdichtung und Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern und in den einzelnen Gemeinden umzusetzen?
2. Wie steht es um die Dimensionierung der Bauzonen im Kanton Luzern? Ist mit grösseren Rückzonungen zu rechnen, und, wenn ja, wie und in welchem zeitlichen Rahmen gedenkt der Kanton diese in die Wege zu leiten? Welche Entschädigungsfolgen sind bei den erforderlichen Rückzonungen zu erwarten?
3. Welche Lösungen und rechtlichen Instrumente sieht der Kanton Luzern vor, um etwaigen Baulandhortungen in den Gemeinden zu begegnen?
4. Gedenkt der Kanton Luzern bei der Einführung der Mehrwertabgabe über die bundesrechtliche Mindestregelung gemäss Artikel 5 RPG hinauszugehen und den Abgabesatz höher als bei 20 Prozent anzusetzen beziehungsweise neben Einzonungen auch Um- und Aufzonungen zu erfassen? Welche Vorstellungen bestehen bezüglich der Verwendung der Erträge für den Fall, dass diese nicht zur Finanzierung von Rückzonungen beigezogen werden müssen?

5. Zuständig für die Nutzungsplanungen sind die Gemeinden mit Genehmigung durch den Regierungsrat. Wie sollen allfällige Gelder aus der Mehrwertabschöpfung zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden?

Kottmann Raphael

Lütolf Jakob

Wismer-Felder Priska

Dissler Josef

Frey-Neuenschwander Heidi

Knüsel Kronenberg Marie-Theres

Hofer Andreas

Troxler Jost

Stadelmann Eggenschwiler Lotti

Galliker Priska

Hunkeler Yvonne

Schmassmann Adrian

Kunz Urs

Lichtsteiner-Achermann Inge

Oehen Thomas

Ineichen-Fellmann Luzia

Meyer Jürg

Odermatt Markus